

KURATORIUM DEUTSCHE ALTERSHILFE  
Wilhelmine - Lübke - Stiftung e.V.  
Schirmherr: Bundespräsident Horst Köhler

An der Pauluskirche 3 - 50677 Köln

Tel. 0221-931847-13/14 - Fax 0221-93184747  
EMail: josefina.amir@kda.de

**An die Mitglieder des Rechtsausschusses des  
Deutschen Bundestages  
und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,  
beigefügt erhalten Sie die [unaufgeforderte] Stellungnahme des Kuratoriums Deutsche  
Altershilfe zur Frage der **Föderalisierung des Heimrechts**. Wir sind damit ein-  
verstanden, dass diese Stellungnahme auch im Internet veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Großjohann  
Geschäftsführer

Köln, den 16. Mai 2006

*Diese Mitteilung umfasst insgesamt 4 Seiten*

KURATORIUM DEUTSCHE ALTERSHILFE  
Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V.  
Schirmherr: Bundespräsident Horst Köhler  
An der Pauluskirche 3 - 50677 Köln

## **Stellungnahme des Kuratoriums Deutsche Altershilfe zur Frage der Föderalisierung des Heimrechts**

*Das Kuratorium Deutsche Altershilfe spricht sich gegen die Verlagerung  
der Zuständigkeit für das Heimgesetz vom Bund auf die Bundesländer aus*

Das im Jahre 1974 in Kraft getretene Heimgesetz wurde damals vom Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) als entscheidender Schritt begrüßt, gegenüber den bis dahin weithin zersplitterten landesrechtlichen Zuständigkeiten für Heime grundsätzlich und bundeseinheitlich die Möglichkeiten zum Schutz der Bewohner zu sichern und (mit der Heimmindestbauverordnung) einen Standard für die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit der leider erst viel später (im Jahre 1993) in Kraft getretenen Heimpersonalverordnung (und der darin enthaltenen Fachkraftquote) wurde zudem den gestiegenen Anforderungen an das Personal Rechnung getragen. Das KDA hat immer wieder für eine bundeseinheitliche hohe Fachkraftquote votiert. In diesem Zusammenhang hat es auch begrüßt, dass der Bundesrat 2004 das ursprüngliche Vorhaben der Landesregierung Baden-Württemberg, unter dem Vorwand des Bürokratieabbaus die Fachkraftquote in Heimen von 50 Prozent auf ein 33 % zu reduzieren, abgewiesen und im November 2004 die Beibehaltung der Fachkraftquote beschlossen hat. Bei einer Länderzuständigkeit wäre es wahrscheinlich zu einem Abbau der Fachkraftquote gekommen.

Zur Ausgangslage bei der Beratung des Heimgesetzes gehörte damals die Einschätzung, dass dem Heimgesetz (einschließlich seiner auf Grund von § 3 des Heimgesetzes erlassenen Verordnungen) als Schutzgesetz für die Bewohner der Charakter der „Gefahrenabwehr“ anhaftete. Dahinter stand (und steht) die Auffassung, dass es sich bei den Bewohnern der Heime grundsätzlich um einen sehr schutzbedürftigen Personenkreis handelte. Heute noch in stärkerem Maße als früher ist eine Vielzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in einer psychisch wie physisch gefährdeten, einer „verwundbaren“ Situation.

Das Eintrittsalter in Heimen ist immer höher geworden (und liegt bei weit über 80 Jahren), ambulante und familiengestützte Pflege ist bei den betroffenen Personen häufig nicht mehr möglich oder zumutbar, und bei 60 bis 70% der Bewohnerinnen und Bewohner liegt eine mittelschwere oder schwere Demenz vor. Ein großer Teil von ihnen benötigt den Schutz gesetzlicher Betreuung.

Immer noch ist das Heimgesetz ein Schutzgesetz, doch in das Heimrecht sind darüber hinaus inzwischen auch Elemente der Strukturqualität integriert (Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung), die weit über eine „Gefahrenabwehr“ hinausgehen und – flankiert von und verzahnt mit Regelungen anderer Rechtsbereiche (u.a. SGB XI ) – eine der Situation der Bewohnerinnen und Bewohner angemessene Ergebnisqualität sicher stellen sollen. Das Heimrecht hat also als Bundesgesetz ganz wesentlich dazu beigetragen, die Rahmenbedingungen für Menschen mit Hilfe-, Pflege- und Betreuungsbedarf grundsätzlich zu verbessern.

Wenn das Heimgesetz in die Zuständigkeit der Bundesländer verlagert werden soll, so könnte man inhaltliche Gründe hierfür als zielführend ansehen. Diese Gründe könnten sich beziehen auf die

- Verbesserung von Standards,
- Stärkung der Rechte der Bewohner bei der Gestaltung der Heimverträge,
- stärkere Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner über das geltende Recht (Heimmitwirkungsverordnung) hinaus,
- positive Abweichung von der jetzt geltenden Heimpersonalverordnung (höhere Fachkraftquote als 50% und Erhöhung der fachlichen Anforderungen für die Heimleitungen bzw. die leitenden Mitarbeiter) sowie die
- positive Abweichung von der jetzt geltenden Heimmindestbauverordnung (z.B. durch die Festlegung einer verbindlichen Einzelzimmerquote von 90%).

Begründungen in dieser Hinsicht lassen sich nach den uns vorliegenden Dokumenten nicht erkennen. Wenn durch eine Verlagerung der Zuständigkeit keine Verbesserung gegenüber der zur Zeit geltenden Rahmenbedingungen erwartet werden kann, so wäre nach dem Sinn der Verlagerung zu fragen.

Die Länder sind für die Durchführung des Heimgesetzes zuständig. In einem „Wettbewerb um Qualität“ wäre es ihnen bereits jetzt möglich, positiv von den

bundesgesetzlich normierten Mindeststandards abzuweichen. Vielfältige Möglichkeiten hierzu bieten sich an, vor allem bei der Heimaufsicht, deren Beratungs- und Überwachungsaufgaben noch weitaus qualifizierter wahrgenommen werden könnten, als es derzeit der Fall ist.

Es ist zu befürchten, dass es durch eine Verlagerung der Zuständigkeit für das Heimgesetz zu einer „Nivellierung nach unten“ kommen könnte, z.B. durch Absenkung der Fachkraftquote, Absenkung baulicher Standards (bzw. auch der Erhöhung der Anteile der Mehrbettzimmer) und Reduzierung der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten der Heimaufsichtsbehörden. Daher sehen wir in der Verlagerung der Zuständigkeit zugunsten der Bundesländer die Gefahr einer Qualitätsminderung hinsichtlich einer Personengruppe, die gerade des besonderen Schutzes und der besonderen Fürsorge der Gesellschaft bedarf.

Selbstverständlich sind wir der Auffassung, dass es auch im Bereich der stationären Versorgung darum gehen muss, alle Möglichkeiten eines Bürokratieabbaus und die Erschließung von Rationalisierungsmöglichkeiten sorgfältig zu prüfen. Das Kuratorium Deutsche Altershilfe ist auch gerne bereit, an dieser Prüfung mit zu wirken und hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

Dr. Hartmut Dietrich

Vorsitzender

Köln, 16. Mai 2006